

**Stellungnahme zu Möller AA, Urbaniok F, Kiesewetter M. Forensisch-psychiatrische Gutachten zu den Voraussetzungen des Massnahmenvollzugs nach Art. 43 StGB.**

Schweiz Arch Neurol Psychiatr 1999; 150:4–10.

Als auch im forensischen Bereich tätige Psychodiagnostiker möchten wir zu den die Psychodiagnostik betreffenden Ausführungen der Verfasser wie folgt Stellung nehmen:

1. Es besteht durchaus ein verbindliches Anwendungssystem für den Rorschach-Test (Evaluation Psychologisches Institut der Universität Freiburg/Breisgau, Weiterentwicklung durch I. von Zeppelin und U. Moser, Psychologisches Institut der Universität Zürich). Dieses Signierungs- und Verrechnungssystem gehört zur Standardausbildung von Fachpsychologen FSP und Diplompsychologen IAP. Mit einem vergleichbaren Anwendungssystem wurden Gütekriterien für Teilvariablen im Bereich .80 bis .90 erzielt (Exner, 1993). Über die Möglichkeiten des Rorschach-Tests in der Forensik informiert insbesondere Hartung (in: Baer, 1988). Weniger befriedigende Ergebnisse sind bei den nicht fachpsychologischen, ärztlich-psychiatrischen Rorschach-Anwendern zu erwarten, die teilweise mit unstrukturiertem Setting und ohne Signierung und Verrechnung niedrig standardisiert arbeiten.

2. Gemäss Zuschlag (1992) ist das Einholen von Teilgutachten – und ein solches stellt die psychodiagnostische Beurteilung dar – nicht nur rechtlich zulässig, sondern fachlich indiziert, sofern Beurteilungsaspekte über die Qualifikation des Hauptgutachters hinausgehen. Dies betrifft insbesondere den genuin psychologischen Aspekt der gesunden (psychiatrisch unauffälligen) und normalen (in der Standardabweichung der

Norm liegenden) Persönlichkeitsmerkmale eines Probanden.

3. Die Qualifikation einer psychodiagnostischen Beurteilung besteht nicht in der Bestätigung der psychiatrischen Diagnose, sondern darin, erhellende, das Verständnis der Gesamtpersönlichkeit erweiternde und prospektive Aspekte aufzuweisen. Es liegt somit in der Kompetenz des Auftraggebers, zu beurteilen, ob diesem Anspruch nachgekommen ist.

4. Aus Punkt 3 folgt, dass eine psychodiagnostische Beurteilung nicht nur den statusdiagnostischen, nomothetisch-klassifikatorischen Ansatz zu berücksichtigen hat, sondern gleichwertig auch den entwicklungsorientierten, idiopathisch-deskriptiven Ansatz. Zugänge hierzu liefern bevorzugt die projektiven Testverfahren mit ihrer offenen Reiz-Reaktions-Konfiguration. Sie sind damit auch erhöht empfindlich auf Prozesse und Veränderungen, was sich naturgemäss in einer Verminderung der Gütekriterien niederschlagen muss, die bekanntlich auf dem Stabilitätskonzept von zeitlich überdauernden Traits beruhen.

5. Der geringeren Zuverlässigkeit und Gültigkeit projektiver Verfahren wird begegnet durch ein multimethodales Vorgehen (Konvergenz-Divergenz-Prinzip, Plaum [1996]), indem durch eine interne Validierung der verwendeten Verfahren untereinander die Validität der Gesamtausgabe erhöht wird.

6. Die Nachprüfbarkeit von Aussagen aus projektiven Verfahren ist gewährleistet, wenn die zeichnerische oder verbale Aussage nicht symbolisch umgedeutet, sondern ausgelegt und ausgedeutet wird (phänomenologisch-hermeneutisches Verfahren) und wenn ferner psychodynamische Hypothesen und nicht charakterologische Zuschreibungen abgeleitet werden.

7. Die Qualität einer psychodiagnostischen Abklärung ist nicht einseitig aus den verwendeten testologischen Verfahren bzw. ihrer Kombination abzuleiten; gleichwertig ist die Fragestellung heranzuziehen. Ein Test ist auch nur so gut, wie er der zu beurteilenden Sachlage angemessen ist.

8. Eine pauschale Ablehnung der Psychodiagnostik als solcher ist ungerechtfertigt. Zudem ist die Psychodiagnostik eine eigenständige psychologische Disziplin mit verschiedenen Anwendungsfeldern. Sie ist keine Hilfsmethode der psychiatrischen Diagnostik und unterliegt von daher auch keiner diesbezüglichen (Ab)Qualifizierung. Zu diskutieren ist ihr Beitrag im Rahmen der psychiatrisch-forensischen Begutachtung. Berechtigt ist die Kritik an dem unprofessionellen Umgang mit psychodiagnostischen Mitteln durch Nicht-Fachpsychologen.

(Literatur bei den Verfassern)

Korrespondenz:

Dr. phil. Ulrike Zöllner  
Lehrbeauftragte für Psychodiagnostik  
an der Fachhochschule für Angewandte  
Psychologie Zürich

Dr. phil. Hans-M. Zöllner  
Leitender Psychologe  
Psychiatrische Universitätsklinik  
Lenggstrasse 31  
Postfach 68  
CH-8029 Zürich 8